

Handlungsempfehlung bei Anfragen auf Ausstellung einer Lebensbescheinigung

Eine ausländische Lebensbescheinigung kann aufgrund eines Anrufes des Kunden von den Mitarbeitern der Auskunft- und Beratungsstellen oder Gemeinden und Versicherungsämtern ausgestellt werden. Hierbei sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Die Personalien der rentenberechtigten Person sind telefonisch abzugleichen:

- ✓ Vor- und Nachname (ggf. Geburtsname)
- ✓ Geburtsdatum und -ort
- ✓ Staatsangehörigkeit
- ✓ Anschrift
- ✓ Art des Leistungsbezugs von der Deutschen Rentenversicherung (beispielsweise Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente)
- ✓ Bei Witwen-/Witwerrenten ist zusätzlich eine etwaige Wiederheirat abzufragen.

2. Es ist zu erfragen, für welche Stelle die Lebensbescheinigung benötigt wird

Auf der Lebensbescheinigung ist mit einem Hinweis "*Confirmation for submission to / Bestätigung zur Vorlage bei*" zu vermerken, für welche Stelle diese ausgestellt wurde.

3. Verwendung eines Formulars (Lebensbescheinigung)

Als Formular können grundsätzlich alle bei den Trägern vorhandenen geeigneten Formulare und Muster verwendet werden.

Sofern die Berechtigten ein Formular übersenden (ggf. per E-Mail), kann auch dieses grundsätzlich benutzt werden, sofern auch die deutsche Sprachfassung berücksichtigt ist. Alternativ stehen zweisprachige Formulare für eine formlose Lebensbescheinigung im Downloadcenter auf der Homepage des Renten Service der Deutschen Post AG unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.deutschepost.de/de/r/rentenservice/downloadcenter/lebensbescheinigung.html>

4. Ergänzung eines Zusatzes auf der Lebensbescheinigung

Da die Berechtigten nicht persönlich vorsprechen können und die Lebensbescheinigungen nicht aufgrund von vorgelegten Ausweisdokumenten bestätigt werden können, sollte jede ausgestellte Lebensbescheinigung um folgenden Zusatz ergänzt werden: *„Confirmation based on an ongoing payment of a benefit by Deutsche Rentenversicherung. / Diese Bestätigung erfolgt aufgrund der laufenden Zahlung einer Leistung von der Deutschen Rentenversicherung.“*

5. Versendung der Lebensbescheinigung

Die Lebensbescheinigung ist nur an die gespeicherte Anschrift zu senden. Daher können Lebensbescheinigungen auch ausgestellt werden, wenn die rentenberechtigte Person nicht selbst anruft.

Das Verfahren kann entsprechend angewendet werden, wenn Anfragen per E-Mail oder Post eingehen.